

**15. Wahlperiode**

**Antrag**

der Abgeordneten Hubert Hüppe (CDU/CSU), Christa Nickels (Bündnis 90/Grüne), René Röspel (SPD), Thomas Rachel (CDU/CSU), Wolfgang Thierse (SPD), Dr. Ernst-Ulrich von Weizsäcker (SPD), Dr. Wolfgang Wodarg (SPD), ....

**Forschungsförderung der Europäischen Union unter Respektierung ethischer und verfassungsmäßiger Prinzipien der Mitgliedsstaaten**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Sechste Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Union als zentrales Instrument europäischer Forschungsförderung soll eine strukturierende Wirkung auf Forschung und technologische Entwicklung entfalten und zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation beitragen. Der Europäische Forschungsraum ist die Vision zukünftiger Forschung in Europa und soll zu einem gemeinsamen Markt für Wissenschaft und Technologie führen. Einer der sieben vorrangigen Themenbereiche des Sechsten Forschungsrahmenprogramms lautet „Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienst der Gesundheit“. Der Deutsche Bundestag begrüßt diese grundsätzliche Zielvorgabe.

Die gemeinsame Forschungsförderung der Europäischen Union trifft bioethische Richtungsentscheidungen. Diese müssen im Einklang mit Verfassungsgrundsätzen der Mitgliedsstaaten stehen und müssen es vermeiden, Druck auf entgegenstehende Rechtslagen von Mitgliedsstaaten auszuüben.

Bei gemeinsamer Forschungsförderung der EU kommt es darauf an, Forschungsbereiche zu identifizieren, die aus Sicht aller Mitgliedstaaten förderfähig sind. Im Interesse der Chancengleichheit aller Mitgliedstaaten sollten daher solche Forschungsarbeiten nicht von der EU gefördert werden, an denen sich einzelne Mitgliedstaaten aus Rechtsgründen nicht beteiligen können. Dabei bleibt es Mitgliedsstaaten, die einen solchen Forschungsbereich unterstützen wollen, unbenommen, ihn mit eigenen Förderungsinstrumenten auf nationaler Ebene zu finanzieren.

Bisher gilt ein bis Ende 2003 befristetes Moratorium für die Förderung von Embryonenforschung innerhalb des Sechsten Forschungsrahmenprogrammes. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages darf die Vernichtung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken, die in EU-

Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, eine Straftat darstellt, nicht durch das Sechste Forschungsrahmenprogramm der EU gefördert werden.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Europäische Kommission auf, von ihren Planungen hinsichtlich der Förderungsfähigkeit von Forschungsvorhaben, bei denen menschliche Embryonen getötet werden, Abstand zu nehmen.

III.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seinen Beschluss vom 30. Januar 2002, in dem er die Bundesregierung auffordert, darauf hinzuwirken, „dass auch auf europäischer Ebene bei den Forschungsprojekten eine Beschränkung auf bestehende Stammzelllinien vorgenommen wird. Sie wird aufgefordert, entsprechende Regeln für die Stammzellforschung aus Mitteln der Europäischen Union durchzusetzen“ (Drs. 14/8102).

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich hinsichtlich der kommenden Abstimmung im Ministerrat der Europäischen Union im Kontakt mit den Mitgliedsstaaten, die ähnliche Bedenken gegen die Förderung der Embryonenforschung haben, aktiv um die Herbeiführung eines entsprechenden Beschlusses zu bemühen.

Berlin, den 27. Juni 2003